



Bundeskanzleramt



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL
FAX
MAIL

Berlin, 12. September 2022

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 161
BEZUG Ihre Anfrage vom 23. August 2022

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 23. August 2022 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung folgender Dokumente:

- „1. Welche Gewinnhöhe bzw. -spanne ist von Bundesregierung politisch abzusichern und warum werden Verbraucher zur Profitabsicherung herangezogen?
2. Welche Wirtschaftsprüfer (Unternehmen) wurden eingesetzt?
3. Welche Behörde oder Ministerium prüft die Mehrbeschaffungskosten, Gewinne und wo werden diese künftig öffentlich gemacht?
4. Werden nicht benötigte Entgelte aus der Gas-Umlage an die Verbraucher zurü[j]ckgezahlt, oder fließen diese komplett in die Gewinne der Unternehmen?

Ich bitte Sie benötigte Informationen ggf. direkt vom BMWK oder BMF einzufordern.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten eine einfache Auskunft
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Gem. § 1 Abs. 2 IFG erhalten Sie auf Ihren Antrag folgende einfache Auskunft:

Zu 1):

Die Gaspreisanpassungsverordnung nach § 26 EnSiG (GasPrAnpV) und die damit einhergehende Gasumlage dienen der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit auf dem Gasmarkt. Alle Verbraucherinnen und Verbraucher teilen sich damit die Belastungen, die aufgrund des unvorhergesehenen Ausfalls der russischen Gaslieferungen entstehen. Auch die Importeure leisten einen Beitrag.

Zu 3):

Die erforderliche Prüfung des Ausgleichsanspruchs der Importeure ist in § 2 Absatz 5 der GasPrAnpV geregelt und zum Beispiel unter folgendem Link abrufbar.
<https://www.gesetze-im-internet.de/gaspranpv/index.html>.

Zu 4)

Wie mit verbleibenden Überschüssen oder einer Unterdeckung des Umlagenkontos am Ende der Saldierungsperiode umgegangen wird ist in § 5 Absatz 4 der GasPrAnpV geregelt und zum Beispiel unter folgendem Link abrufbar.
<https://www.gesetze-im-internet.de/gaspranpv/index.html>.

Weiterführende Informationen zur Gasumlage können auch beim federführend zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz z.B. unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gasumlage.html>.

II.

Im Übrigen wird Ihr Antrag zur Frage 2 abgelehnt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur, soweit die verlangten amtlichen Informationen bei der in Anspruch genommenen Bundesbehörde auch vorliegen.

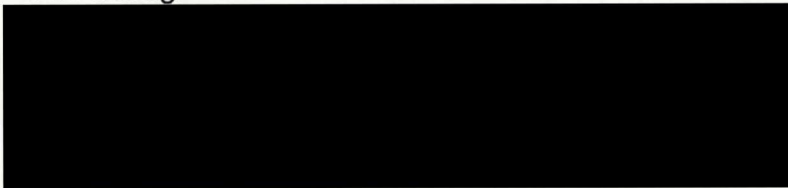
Zu Ihrem Antrag (Frage 2) liegen im Aktenbestand des Bundeskanzleramtes keine Informationen vor. Ihr Antrag war daher abzulehnen.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.